



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.016/20-1.5/99

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996, das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 und das ASFINAG-Gesetz geändert werden;

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Sachbearbeiter:
OR Dr. FENDER
Tel.-Nr.: 515 95/21 710
Fax-Nr.: 515 95/17 048

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996, das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 und das ASFINAG-Gesetz geändert werden, zu übermitteln.

Die gegenständliche Stellungnahme wurde auch auf elektronischem Wege an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

21. April 1999
Für den Bundesminister:
i. V. F e n d e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.016/20-1.5/99

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996, das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 und das ASFINAG-Gesetz geändert werden;

Sachbearbeiter:

OR Dr. FENDER

Tel.-Nr.: 515 95/21 710

Fax-Nr.: 515 95/17 048

Stellungnahme

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1

1011 WIEN

Zu dem mit der do. Note vom 16. März 1999, GZ 808.100/13-VI/11-99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996, das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 und das ASFINAG-Gesetz geändert werden, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 4 (betreffend § 3 Abs. 2 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 BGBl. Nr. 201):

Nach der geltenden Fassung des § 3 Abs. 2 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 können in der Verordnung gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse Fahrzeuge bestimmter Benutzergruppen, insbesondere die im Art. IV § 10 Abs. 2 ASFINAG-Gesetz, BGBl. Nr. 591/1982, und § 2 des Straßenbenützungsgesetzes, BGBl. Nr. 629/1994, genannten Fahrzeuge von der Mautpflicht ausgenommen werden, sofern die Wirtschaftlichkeit und die zuverlässige Abwicklung der Mauteinhebung nicht beeinträchtigt werden. Diese Ausnahmeregelung wurde in der Verordnung über Ausnahmen von der Mautpflicht, BGBl. Nr. 697/1996, umgesetzt. Nach dieser Norm sind Heeresfahrzeuge und Fahrzeuge, die im Rahmen friedenserhaltender Operationen internationaler Organisationen gemäß § 1 Abs. 7 Z 1 des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, eingesetzt werden, von der Vignettenpflicht ausgenommen und somit von der Straßenbenützungsgabefreit.

- 2 -

Gemäß Art. I Z 4 dieses Entwurfes betreffend die Änderung des § 3 Abs. 2 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 sollen Einsatzfahrzeuge, Heeresfahrzeuge und Fahrzeuge, die im Rahmen friedenserhaltender Operationen eingesetzt werden, von der Mautpflicht ausgenommen sein.

Wegen der zunehmenden internationalen Kontakte und der vermehrten Durchführung von bi- und multilateralen Ausbildungsvorhaben und Übungen in Österreich im Rahmen der „Partnerschaft für den Frieden“ erscheint die vorgesehene Befreiung von der Mautpflicht für die im § 3 Abs. 2 genannten Fahrzeuge aus ho. Sicht als zu wenig weitgehend. Es sollte daher im § 3 Abs. 2 eine Erweiterung der Ausnahme von der Mautpflicht um Dienstfahrzeuge einer Truppe oder eines zivilen Gefolges im Rahmen einer Aktivität der „Partnerschaft für den Frieden“ vorgenommen werden, damit auch für diese Fahrten eine Mautfreistellung möglich ist.

Art. I Z 4 (betreffend § 3 Abs. 2 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996) sollte daher wie folgt lauten:

„(2) Einsatzfahrzeuge (§ 2 Z 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159) Heeresfahrzeuge (§ 2 Z 38 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267), Fahrzeuge, die im Rahmen friedenserhaltender Operationen gemäß § 1 Abs. 7 Z 1 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 677/1977, und Fahrzeuge, die im Rahmen des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen („PfP-SOFA“), BGBl. III Nr. 136/1998, eingesetzt werden, sind von der Mautpflicht ausgenommen.“

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung per e-mail übermittelt.

21. April 1999
Für den Bundesminister:
i. V. F e n d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

